



SATZUNG

der
Gemeinde Wenzenbach

über die Herstellung von Garagen und Stellplätzen (Garagen- und Stellplatzsatzung GaStS)

Stand zum 03.01.2022

Aufgrund von Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und Art. 23 der Gemeindeordnung des Freistaats Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Wenzenbach folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet Wenzenbach. Sie gilt nicht, soweit in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen davon abweichende Bestimmungen bestehen.

§ 2 Pflicht zur Herstellung von Garagen und Stellplätzen

- (1) Werden Anlagen errichtet, bei denen ein Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, sind Stellplätze in ausreichender Zahl und Größe und in geeigneter Beschaffenheit herzustellen (Art. 47 Abs. 1 Satz 1 BayBO).
- (2) Bei Änderungen oder Nutzungsänderungen von Anlagen sind Stellplätze in solcher Zahl und Größe herzustellen, dass die Stellplätze, die durch die Änderung zusätzlich zu erwartenden Kraftfahrzeuge aufnehmen können (Art. 47 Abs. 1 Satz 2 BayBO).

§ 3 Anzahl der Stellplätze

- (1) Die Anzahl der notwendigen und nach Art. 47 BayBO herzustellenden Stellplätze (Stellplatzbedarf) ist anhand der Richtzahlenliste für den Stellplatzbedarf zu ermitteln, die als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist. Der Stellplatzbedarf ist rechnerisch auf zwei Stellen nach dem Komma zu ermitteln und durch Aufrunden auf eine ganze Zahl festzustellen. Bei Vorhaben mit unterschiedlichen Nutzungen ist der Stellplatzbedarf jeder einzelnen Nutzung zunächst ohne Rundung zu ermitteln und zu addieren; diese Zahl ist unter Zugrundelegung der Rundungsregel gemäß Satz 2 auf eine ganze Zahl festzustellen.

- (2) Für Verkehrsquellen, die in der Richtzahlenliste nicht ausdrücklich genannt sind, ist der Stellplatzbedarf nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall in Anlehnung an eine oder mehrere vergleichbare Nutzungen, die in der Anlage aufgeführt sind, zu ermitteln.
- (3) Für Anlagen mit regelmäßigem An- und Auslieferungsverkehr ist auch eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen nachzuweisen. Auf ausgewiesene Ladezonen für den Anliegerverkehr dürfen keine Stellplätze ausgewiesen werden.
- (4) Für Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr durch Autobusse zu erwarten ist, ist auch eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Busse nachzuweisen.
- (5) Werden Anlagen errichtet, geändert, oder in ihrer Nutzung geändert, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr zu erwarten ist, sind auch die insoweit erforderlichen Stellflächen für Fahrräder und einspurige Kraftfahrzeuge (z. B. Fahrräder, Kleinkrafträder) nachzuweisen. Die Zahl richtet sich nach Art und der Zahl der zu erwartenden Benutzer und Besucher der jeweiligen Anlage.
- (6) Werden Anlagen auf dem Baugrundstück verschiedenartig genutzt, so ist der Stellplatzbedarf für jede Nutzung (Verkehrsquelle) getrennt zu ermitteln. Eine gegenseitige Anrechnung ist bei zeitlich ständig getrennter Nutzung im Ermessen der Gemeinde Wenzenbach möglich.
- (7) Notwendige Garagen und Stellplätze müssen ungehindert und unabhängig voneinander befahrbar und nutzbar sein. Zufahrten von Garagenstellplätzen können nicht als Stellplätze angerechnet werden.

§ 4 Möglichkeiten zu Erfüllung der Stellplatzpflicht

- (1) Stellplätze können als nicht überdachte Stellplätze, als Stellplätze mit Schutzdächern (Carports) oder als Einstellplätze in Garagen gem. § 1 der „Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze“ (GaStellV) hergestellt werden.
- (2) Die notwendigen Stellplätze sind auf dem Baugrundstück herzustellen (Art. 47 Abs. 3 Nr. 1 BayBO).
- (3) Die notwendigen Stellplätze können auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks hergestellt werden, wenn dessen Benutzung für diesen Zweck gegenüber dem Rechtsträger der Bauaufsichtsbehörde rechtlich gesichert ist (Art. 47 Abs. 3 Nr. 2 BayBO).
- (4) Stellplätze dürfen auf dem Baugrundstück oder auf einem Grundstück im Sinne des Absatzes 3 nicht errichtet werden, wenn aufgrund von Festsetzungen im Bebauungsplan auf dem Baugrundstück keine Stellplätze oder Garagen angelegt werden dürfen.
- (5) Die Stellplätze müssen mit der Bezugsfertigkeit der baulichen Anlage oder mit der Nutzungsänderung der baulichen Anlage zur Verfügung stehen.

§ 5 Beschaffenheit, Anordnung und Gestaltung von Stellplätzen

(1) Stellplätze müssen entsprechend ihrer Ausrichtung zur Fahrgasse folgende Mindestmaße haben:

Senkrechtparker	Länge 5,50 m	Breite 2,50 m	Fahrgasse 6,00 m
Schrägparker 45 Grad	Länge 5,50 m	Breite 2,50 m	Fahrgasse 4,00 m
Schrägparker 60 Grad	Länge 5,50 m	Breite 2,50 m	Fahrgasse 3,00 m
Parallelparker	Länge 6,00 m	Breite 2,20 m	Fahrgasse 3,00 m

(2) Es ist eine ausreichende Ausführung der Zufahrten vorzusehen. Die Flächen der Stellplätze sind unversiegelt oder mit wassergebundener Decke (z. B. Rasengittersteine, Schotter- oder Pflasterrasen, Sicker-/Ökopflaster) anzulegen.

(3) Stellplätze für Besucher müssen leicht und auf kurzem Wege erreichbar sein. Soweit diese durch Tiefgaragenstellplätze nachgewiesen werden, sind Hinweisschilder anzubringen.

(4) Stellplätze für Schank- und Speisewirtschaften sowie für Beherbergungsbetriebe sind so anzuordnen, dass sie leicht auffindbar sind. Auf sie ist durch entsprechende Beschilderung hinzuweisen.

(5) Die Entwässerung von Stellplätzen darf weder über öffentliche Verkehrsflächen, noch über Nachbargrundstücke erfolgen.

§ 6 Barrierefreie Stellplätze

(1) Für je angefangene 50 notwendige Stellplätze für Kraftfahrzeuge ist für Menschen mit Behinderung ein zusätzlicher Stellplatz auf dem Grundstück gemäß den Anforderungen nach § 5 Abs. 1 nachzuweisen.

(2) Behindertenstellplätze müssen entsprechend ihrer Ausrichtung die Mindestmaße für Länge und Fahrgasse gemäß § 5 Abs. 1 aufweisen, jedoch immer mit einer Mindestbreite von 3,50 m, unabhängig von der Ausrichtung.

(3) Absatz 1 gilt nicht, wenn in Rechtsverordnungen nach Art. 80 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3 und 4 BayBO (Sonderbauverordnung) entsprechende Regelungen getroffen werden.

§ 7 Abweichungen

Bei verfahrensfreien Bauvorhaben kann die Gemeinde, im Übrigen die Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde von den Vorschriften dieser Satzung Abweichungen nach Art. 63 BayBO zulassen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße kann gemäß Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBO belegt werden, wer Stellplätze entgegen dieser Satzung nicht, oder entgegen den Geboten und Verboten dieser Satzung errichtet.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 03.01.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Wenzenbach über Stellplätze vom 06. Februar 2017, sowie die 1. Änderung, Inkraft getreten am 01.12.2020, außer Kraft.



Wenzenbach, den 23.11.2021
Gemeinde Wenzenbach

Koch
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsnachweis:

Die Satzung wurde am 23.12.2021 im Rathaus der Gemeinde Wenzenbach, Zimmer 1.10 zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde mit Anschlag an der Amtstafel, sowie im Mitteilungsblatt der Gemeinde Wenzenbach in der Ausgabe vom Freitag, 24.12.2021 hingewiesen.

Anlage 1 zu § 3 zur Satzung über die Herstellung von Garagen und Stellplätzen und deren Ablösung (GaStS)

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze	hiervon zusätzlich für Besucher in Vonhundert-sätzen
1	Wohngebäude		
1.1	mit bis zu 2 Wohnungen, auch Doppelhaushälften (geteilt od. ungeteilt) oder Reihenhäuser bis 45 m ² über 45 m ²	1 Stellplatz je Wohnung 2 Stellplätze je Wohnung	-
1.2	mit mehr als 2 Wohnungen bis 45 m ² über 45 m ² bis 65 m ² über 65 m ²	1 Stellplatz je Wohnung 1,5 Stellplätze je Wohnung 2 Stellplätze je Wohnung	10
1.3	Gebäude mit Senioren-wohnungen (betreutes Wohnen)	0,5 Stellplätze je Wohnung	20
1.4	Wochenend- und Ferienhäuser	1 Stellplatz je Wohnung	-
1.5	Studentenwohnheime	1 Stellplatz je angefangene 5 Betten	10
1.6	Kinder-, Schüler-, Jugendwohnheime	1 Stellplatz je angefangene 15 Betten, mindestens 2 Stellplätze	75
1.7	Schwestern-/ Pflegerwohnheime	1 Stellplatz je angefangene 2 Betten, mindestens 3 Stellplätze	10
1.8	Altenwohnheime	1 Stellplatz je angefangene 15 Betten, mindestens 3 Stellplätze	50
1.9	Tagespflegeeinrichtungen	1 Stellplatz je angefangene 10 Betten, mindestens 3 Stellplätze	50
1.10	Arbeitnehmerwohnheime	1 Stellplatz je angefangene 3 Betten, mindestens 3 Stellplätze	20
1.11	Obdachlosenheime, Gemeinschaftsunterkünfte für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	1 Stellplatz je angefangene 30 Betten, mindestens 3 Stellplätze	10
2	Gebäude mit Büro, Verwaltungs- und Praxisräumen¹		
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stellplatz je angefangene 30 m ² Nutzfläche, mindestens 2 Stellplätze	20

¹ Nutzfläche nach DIN 277

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze	hiervon zusätzlich für Besucher in Vorhundert-sätzen
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter- und Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen u. dgl.)	1 Stellplatz je angefangene 25 m ² Nutzfläche, mindestens 4 Stellplätze	75
3	Verkaufsstätten²		
3.1	Läden	1 Stellplatz je angefangene 40 m ² Verkaufsnutzfläche, mindestens 1 Stellplatz	75
3.2	Waren- und Geschäftshäuser (einschl. Einkaufszentren und großflächigen Einzelhandelsbetrieben)	1 Stellplatz je angefangene 30 m ² Verkaufsnutzfläche	75
4	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe		
4.1	Gaststätten	1 Stellplatz je angefangene 10 m ² Gastraumfläche, mindestens 2 Stellplätze	75
4.2	Hotels, Pensionen und ähnliche Beherbergungsbetriebe	1 Stellplatz je angefangene 4 Betten, mindestens 2 Stellplätze ³	75
4.3	Spiel- und Automatenhallen und sonstige Vergnügungsstätten (z. B. Diskotheken, Tanzlokale)	1 Stellplatz je angefangene 20 m ² Hauptnutzfläche, mindestens 2 Stellplätze	90
5	Gewerbliche Anlagen		
5.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stellplatz je angefangene 70 m ² Hauptnutzfläche, mindestens 2 Stellplätze	10
5.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Stellplatz je angefangene 100 m ² Nutzfläche, mindestens 2 Stellplätze	-
5.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stellplätze je Wartungs- oder Reparaturstand	-
5.4	Tankstellen	mind. 2 Stellplätze. Bei Einkaufsmöglichkeit über Tankstellenbedarf hinaus Zuschlag nach 3.1 (ohne Besucheranteil)	-
5.5	Automatische Kraftfahrwaschanlage	5 Stellplätze je Waschanlage, zusätzlich Stauraum für mindestens 10 Kraftfahrzeuge	-
5.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	2 Stellplätze je Waschplatz	-

² Der Nutzung dienende Lagerflächen sind nach Nr. 5.2 zu berechnen.

³ Für zugehörigen Restaurantbetrieb ist ein Zuschlag nach 4.1 zu berechnen.

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze	hiervon zusätzlich für Besucher in Vonhundertsätzen
6	Schulen, Tageseinrichtungen für Kinder, Einrichtungen der Jugendförderung		
6.1	Grund-, Haupt- und Förderschulen	1 Stellplatz je Klasse, mindestens 3 Stellplätze	-
6.2	Realschulen, Gymnasien	1,5 Stellplätze je Klasse, mindestens 3 Stellplätze	-
6.3	Sonstige Schulen (Berufsschulen und Berufsfachschulen)	8 Stellplätze je Klasse, mindestens 5 Stellplätze	10
6.4	Tageseinrichtungen f. Kinder, Kindergärten und -krippen	3 Stellplätze je Gruppe, mindestens 4 Stellplätze	-
6.5	Jugendfreizeitheim und dergleichen	1 Stellplatz je angefangene 15 Besucherplätze	-
6.6	Berufsbildungswerke, Ausbildungsstätten und dergleichen	1 Stellplatz je angefangene 10 Auszubildende	-
6.7	Hochschulen	1 Stellplatz je angefangene 10 Studierende	-
7	Versammlungsstätten, Kirchen		
7.1	Versammlungsstätten (z. B. Mehrzweckhallen, Konzerthallen, Lichtspielhäuser)	1 Stellplatz je angefangene 10 Sitzplätze, mindestens 5 Stellplätze	90
7.2	Gemeindekirchen	1 Stellplatz je angefangene 20 Sitzplätze, mindestens 5 Stellplätze	90
8	Sportstätten⁴		
8.1	Sportplätze	ohne Besucherplätze 1 Stellplatz je angefangene 300 m ² Sportfläche, mindestens 5 Stellplätze	-
		mit Besucherplätzen	90
8.2	Turn- und Sporthallen	ohne Besucherplätze 1 Stellplatz je angefangene 50 m ² Hallenfläche, mindestens 3 Stellplätze	-
		mit Besucherplätzen	90
8.3	Tennisplätze, Squashanlagen	ohne Besucherplätze 2 Stellplätze je Spielfeld	-
		mit Besucherplätzen	90
8.4	Minigolfplätze	8 Stellplätze	-

⁴ Für zugehörigen Restaurantbetrieb ist ein Zuschlag nach 4.1 zu berechnen.

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze	hiervon zusätzlich für Be- sucher in Vonhundert- sätzen
8.5	Kegel-, Bowlingbahnen	4 Stellplätze je Bahn, mindestens 2 Stellplätze	-
8.6	Fitnesscenter	1 Stellplatz je angefangene 40 m ² Sportfläche, mindestens 2 Stellplätze	-
8.7	Freibäder	1 Stellplatz je angefangene 300 m ² Grundstücksfläche, mindestens 3 Stellplätze	-
8.8	Hallenbäder	1 Stellplatz je angefangene 10 Umkleideschränke	-
9	Verschiedenes		
9.1	Kleingartenanlagen	1 Stellplatz je 2 Kleingärten	-
9.2	Friedhöfe	1 Stellplatz je angefangene 1500 m ² Grundstücksfläche, mindestens 10 Stellplätze	-